



## **Ruderordnung**

Die Ruderordnung gilt für alle Personen, die Ruderboote der KRKG benutzen.

1. Die Leitung des Ruderbetriebs liegt in den Händen der Spartenleitung Rudern sowie den beim Verein angestellten Trainern. Anordnungen der Spartenleitung Rudern sowie den Trainern können nur durch das im Vorstand per Geschäftsordnung zuständige Mitglied für den Sportbetrieb oder durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.
2. Die Teilnehmer am Ruderbetrieb werden durch die Spartenleitung in Abstimmung mit den Trainern (für den Bereich Rennrudern) in folgende Gruppen eingeteilt:
  - a. Anfänger: Alle aktiven Mitglieder der KRKG oder Teilnehmer eines Ruderurses, die das Riemen- und Skullrudern nur mit Anleitung durchführen können, sind als Anfänger einzustufen. Sie dürfen nur an Ausbildungsfahrten teilnehmen und nicht alleine rudern.
  - b. Ruderer: Sie dürfen in allen für den allgemeinen Ruderbetrieb freigegebenen Booten rudern, an Tages- und Wanderfahrten und sonstigen ruderischen Veranstaltungen teilnehmen.
  - c. Steuerleute: Steuerleute werden zu Beginn der Fahrt von Obmann oder Obfrau ernannt. Sie steuern, nach entsprechender Einweisung, das Boot und geben während der Fahrt die Kommandos, solange der Obmann/die Obfrau nichts anderes anordnet.
  - d. Obleute: In jedem Boot muss ein Obmann/eine Obfrau mitfahren, dessen/deren Eignung festgestellt wurde und die auf der Obleutaliste und im Fahrtenbuch eingetragen ist. Sie führen das Boot.
  - e. Rennruderer: Rennruderer sind alle Ruderer, die am Training für den Rennsport der KRKG teilnehmen und Regatten besuchen. Ihnen ist die Benutzung der Rennboote in Abstimmung mit den Trainern gestattet.
  - f. Gäste: Gäste sind alle Personen, die nicht Mitglieder der KRKG sind. Im Fahrtenbuch muss der Hinweis „Gast“ eingetragen sein. Die Haftung der KRKG gegenüber Gästen ist ausgeschlossen. Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. In Ausnahmefällen und nach Prüfung der Eignung können die Spartenleitung oder die Trainer Boote den Gästen für Ausfahrten überlassen.
3. Bei Fahrten liegt die Verantwortung für das Boot und die Mannschaft bei dem Obmann/der Obfrau. Sie haben die Entscheidungs- und Weisungskompetenz. Obleute können selbst steuern oder eine geeignete Steuerperson bestimmen. Den Kommandos und Anweisungen der Obleute ist Folge zu leisten. Im Fahrtenbuch ist der/die Verantwortliche kenntlich zu machen. Ausnahme: Ausbildungsfahrten in der Lache, in der Nähe des Bootssteiges oder mit Trainingsbootbegleitung.
4. Insbesondere ist zu achten auf:
  - a. saubere und sorgfältige Eintragungen der Fahrt vor Beginn im Fahrtenbuch und Ergänzung der Eintragung nach Fahrtende

## Kasteler Ruder- und Kanu-Gesellschaft 1880 e.V.

Maaraue 48  
55246 Mainz-Kostheim



### Rudern - Kanu - Tennis

- b. schonenden Transport und einwandfreies Einsetzen und Ausheben des Bootes
- c. vorsichtiges und richtiges Einlegen und Herausnehmen der Riemen, Skulls und übrigen Geräte
- d. ordnungsgemäßes Ein- und Aussteigen
- e. umsichtiges und vorausschauendes Steuern des Bootes, dabei ist auf Untiefen bei einem Rheinpegel Mainz unter 2,50 m zu achten
- f. gründliche Säuberung des Bootes und des übrigen Geräts nach der Benutzung
- g. kleinere Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten wie z.B.: Anziehen von lockeren Schrauben, Festziehen verrutschter Klemmringe
- h. sorgfältige Lagerung des Bootes, Öffnen der Luftkastendeckel und Wegräumen aller benutzten Teile
- i. Eintragung von entstandenen Bootsschäden ins Fahrtenbuch. Zusätzlich sind Schäden der Spartenleitung und bei Rennbooten den Trainern zu melden.
- j. In Fällen von vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldeten Schäden behält sich der Vorstand den Regress gegen einzelne Beteiligte oder die gesamte Mannschaft vor.

### 5. Allgemeine Regelungen

Untersagt sind:

- a. Benutzung der Boote durch Nichtschwimmer
- b. Fahrten bei Dunkelheit
- c. Fahrten bei aufziehendem Unwetter/Gewitter/Nebel/starkem Wind (Schaumkronen)
- d. Fahrten bei einem (Hochwasser-) Rheinpegel Mainz von über 5,00 m, sofern ein Trainer diese nicht vorher genehmigt hat
- e. Benutzung der Boote in berauschem Zustand

Kostheim, den 16.10.2023

Vorstand der Kasteler Ruder- und Kanu-Gesellschaft 1880 e.V.